



Abteilungsordnung

§ 1 Allgemeines

Die Zugehörigkeit zur Tennisabteilung setzt die Mitgliedschaft in der TSG Waldbüttelbrunn voraus. Die Satzung des Hauptvereins gilt auch für die Mitglieder der Tennisabteilung.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied der Tennisabteilung kann jede unbescholtene Person werden. Die Mitgliedschaft gliedert sich wie folgt:

- A) Kinder (bis 14 Jahre)
- B) Jugendliche (ab 15 Jahre bis 17 Jahre)
- C) Aktive Mitglieder (ab 18 Jahre bis 65 Jahre)
- D) Rentner (ab 65 Jahre)
- E) Passive Mitglieder
- F) Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um die Abteilung oder den deutschen Sport besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Abteilungsleiter zu Ehrenabteilungsleitern ernannt werden.

Passive Mitglieder sind solche, die die Abteilung und deren Zweck fördern, ohne den Tennissport zu betreiben.

Jugendliche sind diejenigen Mitglieder, die am 31.12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Kinder sind diejenigen Mitglieder, die am 31.12. des Vorjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Rentner sind Mitglieder, die am 31.12. des Vorjahres das 65. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3 Aufnahme in die Abteilung

Die Aufnahme in die Abteilung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Abteilungsleitung.



Abteilungsordnung

§ 4 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen der Abteilung im Rahmen dieser Satzung und Spielordnung zu benutzen. Das Recht zur Benutzung der Spielanlage kann von der Abteilungsleitung durch eine Spiel- und Platzordnung generell bzw. zeitlich eingeschränkt werden.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke und Ziele der Abteilung zu vertreten und zu fördern. Sportliches und faires Verhalten ist die selbstverständliche Pflicht eines jeden Mitgliedes.

Für die Mitglieder der Tennisabteilung sind die folgenden Ordnungen und Beschlüsse in der auf der Homepage veröffentlichten Fassung verbindlich:

- A) Abteilungsordnung
- B) Beitrags- und Gebührenordnung
- C) Spiel- und Platzordnung
- D) Gültige Beschlüsse der Abteilungsleitung und der Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied hat der Abteilungsleitung persönliche Daten mitzuteilen, die eine schnelle Kontaktaufnahme mit dem Mitglied ermöglichen. Dies beinhaltet mindestens Name, Adresse, Telefonnummer und email-Adresse. Änderungen der Kontaktdaten müssen der Abteilungsleitung vom Mitglied bekannt gegeben werden. Auf begründeten Antrag kann auf eine email-Adresse verzichtet werden.

Von jedem erwachsenen aktiven Mitglied der Tennisabteilung (Stichtag 1. Januar) sind drei Pflichtarbeitsstunden zu leisten. Falls Arbeitsstunden nicht geleistet werden, ist hierfür vom Mitglied ein finanzieller Ausgleich an die Tennisabteilung gemäß gültiger Beitrags- und Gebührenordnung zu entrichten. Die Arbeitsstunden können bei Arbeitseinsätzen auf der Tennisanlage, bei Veranstaltungen des Hauptvereins oder der Tennisabteilung geleistet werden. Die Arbeitseinsätze werden von den Mitgliedern der Abteilungsleitung bzw. dem Platzwart geplant und koordiniert. Arbeitseinsätze, die auf Eigeninitiative beruhen, können grundsätzlich angerechnet werden, bedürfen aber der vorherigen Genehmigung durch ein Mitglied der Abteilungsleitung. Geleistete Arbeitsstunden sind innerhalb der Familie übertragbar („Familienkonto“). Geld- oder Sachspenden, die den Wert der Pflichtarbeitsstunden erreichen und übersteigen, können mit diesen verrechnet werden.



Abteilungsordnung

§ 6 Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren

Die Mitgliedsbeiträge, Ausgleich für nicht geleistete Arbeitsstunden, Gebühr für Gaststunden und sonstige Gebühren der Tennisabteilung und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitrags- und Gebührenordnung veröffentlicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch Tod
- 2) durch Kündigung
- 3) durch Ausschluss

Im Todesfall werden noch offene Beiträge gestrichen.

Die Mitgliedschaft kann schriftlich (Brief oder Email) an die Abteilungsleitung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahrs erfolgen. Die gleiche Frist gilt für den Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft. In begründeten Fällen wie Krankheit, Ortswechsel usw. kann die Abteilungsleitung eine außerordentliche Kündigung oder einen außerordentlichen Wechsel der Mitgliedschaft innerhalb eines laufenden Jahres anerkennen.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Abteilung erfolgt nur bei groben Verstößen gegen die Abteilungsordnung, grob abteilungsschädigendem Verhalten, wiederholtem Nichtbefolgen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. der Abteilungsleitung, bei Nichtbezahlung von Mitgliedsbeiträgen, von Beiträgen für nicht geleistete Arbeitsstunden sowie von Beiträgen für Gaststunden, wenn diese bereits zwei Monate fällig sind und mindestens einmal schriftlich angemahnt wurden.

Über den Ausschluss entscheidet die Abteilungsleitung mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss der Abteilungsleitung auf Ausschluss ist binnen eines Monats die Anrufung des Ehrenrates zulässig, der nach Anhörung der Abteilungsleitung und des Betroffenen binnen eines Monats endgültig entscheidet. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss bleibt der Beitragsanspruch der Abteilung für das laufende Kalenderjahr unberührt.

§ 8 Abteilungsvermögen

Das Vermögen der Abteilung ist Gesamteigentum der TSG Waldbüttelbrunn. Die Mitglieder haben in keinem Falle ein persönliches Anrecht auf das Abteilungsvermögen, auch nicht bei Ausschluss, Kündigung oder Auflösung der Abteilung. Die Rechte der Mitglieder und evtl.



Abteilungsordnung

Ansprüche gegen das Clubvermögen sind nicht vererb- oder übertragbar. Bei Auflösung der Abteilung entscheidet der Hauptverein über die weitere Verwendung als Eigentümer.

§ 9 Organe der Abteilung sind:

- 1) die Abteilungsleitung
- 2) Mitgliederversammlung
- 3) Ehrenrat

§ 10 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus:

- A) 1. Abteilungsleiter
- B) 2. Abteilungsleiter
- C) Kassenwart
- D) Sportwart
- E) Jugendwart
- F) Schriftführer
- G) Vergnügungswart

Die Abteilungsleitung wahrt und fördert das Wohl der Abteilung im Sinne und nach Maßgabe dieser Abteilungsordnung.

Die Abteilungsleitung wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vorzeitig aus, so kann die Abteilungsleitung einen Nachfolger bestellen. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Die Abteilungsleitung ist berechtigt, sich durch Berufung weiterer Mitarbeiter in besonderen Fragen zu erweitern oder solche Personen zur Beratung heranzuziehen. Sollte die Finanzlage dies zulassen, darf sich die Abteilungsleitung eine Ehrenamtspauschale von bis zu 720 € pro Person und pro Jahr für den geleisteten Aufwand auszahlen.

Die Abteilungsleitung hat das Recht im Falle von Verstößen von Mitgliedern gegen die geltende Ordnung oder Beschlüsse disziplinarische Maßnahmen zu verhängen. Diese Maßnahmen erfolgen nach vorheriger Anhörung der oder des Betroffenen. Dem Betroffenen steht das Recht zu, den Ehrenrat binnen sieben Tagen anzurufen. Die Anrufung des Ehrenrates hat aufschiebende Wirkung. Der Ehrenrat entscheidet nach Anhörung der Abteilungsleitung und des Betroffenen binnen sieben Tagen endgültig.



Abteilungsordnung

Der 1. Abteilungsleiter ist verantwortlich für die Gesamtabteilungsleitung und vertritt diese nach außen. In dringenden Fällen kann er allein entscheiden, jedoch ist sodann die Abteilungsleitung zu unterrichten.

Der 2. Abteilungsleiter übernimmt in Abwesenheit seine Vertretung mit allen Rechten und Pflichten. Bei Ausscheiden des 1. Abteilungsleiters übernimmt der 2. Abteilungsleiter automatisch die Leitung bis zu einer allgemeinen Neuwahl.

Der Kassenwart ist für die gesamten finanziellen Geschäfte der Abteilung verantwortlich. Er hat rechtzeitig zur Mitgliederversammlung seinen Jahresabschluss zu fertigen und die Buchhaltung auf dem Laufenden zu halten. Der Jahresabschluss hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung zu entsprechen. Die ordnungsgemäße Kassenführung wird jährlich durch den Hauptverein überprüft.

Der Sportwart ist für den gesamten Spielbetrieb verantwortlich, insbesondere für die Einteilung der Plätze, Ausrichtung von Turnieren, Aufstellung der Mannschaften und Durchführung der Verbandsspiele.

Der Jugendwart sorgt für den gesamten Spielbetrieb der Jugend, sowie deren Einsatz und gegebenenfalls auch deren Beaufsichtigung. Er hält Kontakt mit den Jugendwarten anderer Vereine.

Dem Schriftführer obliegt die Erledigung aller schriftlichen Arbeiten einschl. Führung der Protokolle. Er hat insbesondere Sorge für die satzungsgemäße Einladung der Mitgliedsversammlung und der rechtzeitigen Bekanntgabe von Versammlungen der Abteilungsleitung zu tragen. Für die Mitgliederversammlung hat er eine Niederschrift aufzunehmen, die dann vom Abteilungsleiter und von ihm zu unterzeichnen ist.

Der Vergnügungswart ist zuständig für die Planung und Durchführung geselliger Veranstaltungen in der Abteilung.

Gültige Beschlüsse der Abteilungsleitung verlieren Ihre Gültigkeit, sofern sie nicht spätestens drei Jahre nach der Beschlussfassung verlängert werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind:

- A) die ordentliche Mitgliederversammlung
- B) die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Halbjahr eines Kalenderjahres statt. Die Einberufung geschieht dadurch, dass den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens zehn Tage vorher Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Stand: 20.03.2018

Seite 5



Abteilungsordnung

Eine entsprechende Anzeige in der Tageszeitung oder auf der Vereinshomepage bzw. eine schriftliche Einladung oder per Email genügt. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstage bei der Abteilungsleitung eingereicht werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei gegebenem Anlass von der Abteilungsleitung einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn wenigstens $\frac{1}{3}$ der volljährigen Mitglieder unter Angabe der Punkte, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, diese beantragen. Der Antrag ist wenigstens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich beim Abteilungsleiter einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder, beschlussfähig.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Entscheidungen vorbehalten:

- 1.) Jahresbericht des 1. Abteilungsleiters, des Sportwartes, des Kassenwartes, der Kassenprüfer, der Vorsitzenden der einzelnen Ausschüsse.
- 2.) Entlassung und Neuwahl der Abteilungsleitung.
- 3.) Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenabteilungsleitern.
- 4.) Wahl des Ehrenrates.
- 5.) Änderung der Abteilungsordnung.
- 6.) Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung
- 7.) Änderung der Spiel- und Platzordnung
- 8.) Auflösung der Abteilung.
- 9.) Erhebung von Umlagen.
- 10.) Aufnahme von Darlehen und Erwerb von unbeweglichem Vermögen.
- 11.) Sonstige Beschlüsse auf vorherigen fristgerechten Antrag

Für Änderungen der Abteilungsordnung (incl. der Beitrags- und Gebührenordnung), Darlehensaufnahme, Umlagen, ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei sonstigen Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung (incl. der Änderung der Spiel- und Platzordnung) entscheidet die relative Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Gültige Beschlüsse der Mitgliederversammlung verlieren Ihre Gültigkeit, sofern sie nicht spätestens in der dritten Mitgliederversammlung nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung verlängert werden.

Ein Mitglied der Abteilungsleitung ist gewählt, wenn es mehr als die Hälfte der Stimmen der Erschienenen erhält. Wenn in einem Wahlgang Stimmen für mehrere Personen abgegeben werden, so ist diejenige gewählt, die die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.

Abwesende Mitglieder dürfen für ein Amt nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, Vertretung abwesender



Abteilungsordnung

Mitglieder ist nicht zulässig. Jugendliche sind jedoch in der Mitgliederversammlung nicht stimm- oder antragsberechtigt, soweit sie nicht der Abteilungsleitung angehören.

Die Wahlen werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Zuruf vorgenommen, andernfalls erfolgt eine geheime Wahl mittels Stimmzettel. Der 1. Abteilungsleiter ist stets in geheimer Wahl durch Stimmzettel zu wählen. Die Wahlen in der Mitgliederversammlung werden von einem Wahlausschuss geleitet, der von den anwesenden Mitgliedern bestimmt wird. Der Wahlausschuss besteht aus einem Wahlausschussvorsitzenden und zwei Beisitzern. Zur Vorbereitung, Bearbeitung oder Ausführung besonderer Aufgaben im Sinne des Abteilungs-Zwecks können von der Mitgliederversammlung oder der Abteilungsleitung Ausschüsse eingesetzt werden. In allen Ausschüssen hat der 1. Abteilungsleiter Sitz und Stimme.

§ 12 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern. Die sollen wenigstens fünf Jahre der Abteilung angehören und über vierzig Jahre alt sein. Mitglieder der Abteilungsleitung dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Ehrenrates sein. Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:

1. Er entscheidet in letzter Instanz nach Anruf über den Ausschluss eines Mitgliedes und über disziplinarische Maßnahmen der Abteilungsleitung, wobei vor Entscheidung eine Anhörung der Abteilungsleitung und des Betroffenen stattfindet.
2. Er wirkt vermittelnd bei Differenzen von Mitgliedern der Abteilung untereinander.
3. Er unterstützt und berät die Abteilungsleitung bei Bedarf in wichtigen Abteilungsfragen.

§ 13 Sonstiges

Die Beitrags- und Gebührenordnung, die Spiel- und Platzordnung und die Gültigen Beschlüsse der Abteilungsleitung und der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder in der auf der Vereins-Homepage veröffentlichten Fassung verbindlich.

§ 14 Jugendförderung

Ein besonderes Ziel der Abteilung ist die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit. Die Abteilungsleitung soll im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel die Trainingskosten für Kinder und Jugendlichen fördern (z. B. Hallenkosten, Trainerkosten, Startgebühr für Jugendturniere).

§ 15 Schlussbestimmungen



Abteilungsordnung

Diese Abteilungsordnung tritt mit Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 17.03.2016 und mit Veröffentlichung auf der Vereinshomepage in Kraft. Frühere Abteilungsordnungen sind hiermit aufgehoben.